

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 50/2021



Veröffentlicht am 23.08.2021

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des interdisziplinären wissenschaftlichen Zentrums
“Center for Advanced Medical Engineering” (CAME)
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
vom 23.06.2021**

Auf der Grundlage der §§ 99 Abs. 1, 79 i.V.m. § 67a Abs. 2 c) Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) und der geltenden Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) hat der Senat in seiner Sitzung am 23.06.2021 die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen:

Präambel

Die Medizintechnik am Standort Magdeburg hat sich seit 2008 international kompetitiv und profilbildend zu einem anwendungsorientierten Forschungsschwerpunkt entwickelt, der u. a. die erfolgreiche Einwerbung des langfristig geförderten Forschungscampus *STIMULATE* gestattete. Besondere Sichtbarkeit haben die bildgebenden Verfahren sowie bildgeführte interventionelle Methoden und minimalinvasive Therapien in der Medizin und den Lebenswissenschaften. Das Zentrum soll die bereits etablierten und sichtbaren Strukturen zusammenführen, erweitern und ergänzen. Dazu sollen entsprechende Kooperationsplattformen innerhalb des Zentrums implementiert werden. CAME bringt sich hiermit in die forschungsinhaltliche Konkretisierung eines Zentrums und Fakultäten verbindenden Profilsbereichs der OVGU ein, wirkt an dessen kontinuierlicher Weiterentwicklung mit und trägt zur Umsetzung der daraus resultierenden, übergeordneten Zielsetzungen bei.

Um die Medizintechnik in der OVGU strategisch zu institutionalisieren und die disziplin- und organisationsübergreifende Vernetzung in der Forschung zu intensivieren, hat der Senat der OVGU die Errichtung des „Center for Advanced Medical Engineering“ beschlossen.

Teil I Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Struktureinheit "Center for Advanced Medical Engineering" (kurz: CAME) ist ein interdisziplinäres wissenschaftliches Zentrum¹ der OVGU, das als zentrale wissenschaftliche Einrichtung fakultätsübergreifend getragen wird.
- (2) Das Zentrum steht unter der Verantwortung des Rektorats, das auch die Dienstaufsicht führt.

§ 2 Ziele

- (1) CAME integriert fach- und fakultätenübergreifend ingenieurwissenschaftliche, naturwissenschaftliche und medizinisch orientierte sowie andere Forschungsbereiche und Themenschwerpunkte in Bereich der Medizintechnik, insbesondere Methoden und Techniken für bildgebende Verfahren sowie bildgeführte Interventionen und minimalinvasive Therapien, sowie Methodik- und Technologie-Plattformen und koordiniert ihre Weiterentwicklung im Sinne einer gesamtuniversitären Profilentwicklung im Kontext translationaler Forschung und Präzisionsmedizin.
- (2) Neben der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse wird auch der Wissens- und Technologietransfer in die industrielle und klinische Anwendung unterstützt
- (3) Das Zentrum dient der Ausbildung und Förderung von NachwuchswissenschaftlerInnen auf dem Gesamtgebiet der Medizintechnik und verfolgt darüber hinaus das Ziel, die nationale und internationale Sichtbarkeit der Medizintechnik in Magdeburg zu erhöhen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Aufgaben des CAME sind:
 - die Förderung und Durchführung national und international kompetitiver Forschung gemäß § 2,
 - die Planung und Koordination einschlägiger multi-, inter- und transdisziplinärer Forschungsvorhaben,
 - die Bereitstellung und der Betrieb von Forschungsinfrastruktur, die den Zielen gemäß § 2 dienen sowie die Koordination und Kooperation mit weiterer Forschungsinfrastruktur am Standort im uniweit fakultäten- und zentrenübergreifenden Zusammenwirken,
 - die brückenbildende Gewinnung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Unterstützung einschlägiger Studiengänge der OVGU (z.B. Abschlussarbeiten), Gewinnung und Ausbildung qualifizierter DoktorandInnen im Rahmen von Graduiertenprogrammen bzw. qualifizierter NachwuchswissenschaftlerInnen im Rahmen einschlägiger PostdoktorandInnenprogramme, Einrichtung und Unterstützung von Nachwuchsgruppen),

¹ im Folgenden: Zentrum

- die beratende Mitwirkung an der Einrichtung, Denomination, Neu- und Wiederbesetzung von Professuren an der OVGU, die Medizintechnik sowie deren potentielle Anwendungsgebiete betreffend; dies erfolgt über die Einbeziehung von CAME in den Strategiekreis (vgl. Abs. (3)),
 - die konzeptionelle und koordinierende Mitwirkung an universitätsweit vernetzenden Aktivitäten wie z.B. Forschungsdatenmanagement, Forschungsberichtswesen, Ausbau der Beziehungen zu externen Partnern, Wissenschaftskommunikation und Förderung von wissenschaftlichen Konferenzen zur Erhöhung der nationalen und internationalen Sichtbarkeit.
- (2) CAME bekennt sich zu Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit und betrachtet die Umsetzung entsprechender Standards als strategische Aufgabe, insbesondere durch Maßnahmen zur Förderung der Karriere von Wissenschaftlerinnen.
- (3) Für die in Abs. (1) beschriebenen Aufgaben entwickelt CAME auch zugunsten Zentren und Fakultäten verbindender Zielsetzungen Konzepte und übernimmt hierfür Umsetzungsverantwortung. Diese integrativen Anstrengungen sind von besonderem gesamtuniversitären Interesse. Sie machen eine Unterstützung aus zentralen Mitteln notwendig. Über die Tragfähigkeit der von CAME in diesem Kontext entwickelten Konzepte sowie die Angemessenheit der hierfür einzusetzenden Mittel entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit dem Strategiekreis.
- (4) Bei Verhandlungen mit dem Land Sachsen-Anhalt zur Forschungsförderung sollen auch Zielsetzungen bedacht werden, die der Zentren und Fakultäten verbindenden Profildereckentwicklung dienen. Entsprechende Verhandlungen werden seitens CAME deshalb im Einvernehmen mit dem Rektorat und in Abstimmung mit dem Strategiekreis geführt.

§ 4 Organe

Organe des Zentrums sind:

- die Mitgliederversammlung,
- das Direktorium,
- die SprecherInnen.

§ 5 Ordentliche Mitglieder

- (1) Mitglieder des CAME können promovierte WissenschaftlerInnen der OVGU sowie außeruniversitärer Forschungseinrichtungen² werden, insbesondere die LeiterInnen von Arbeitsgruppen, Drittmittelprojekten oder Nachwuchsgruppen. Die Mitgliedschaft vermittelt keine Rechte oder Pflichten an bzw. gegenüber der OVGU, soweit das Mitglied nicht auch Mitglied oder Angehörige(r) der OVGU ist.
- (2) Automatisch wird Mitglied des Zentrums, wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. (1) seine Mitgliedschaft schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt hat. Weitere Mitgliedschaften beschließt das Direktorium auf schriftlichen Antrag interessierter WissenschaftlerInnen.

² mit denen die OVGU kooperativ verbunden ist und gemeinsame Berufungen durchführt (z.B. LIN, DZNE, IFF, MPI)

- (3) Die Mitgliedschaft im CAME endet
- durch Austritt, der dem Direktorium in Textform mitzuteilen ist,
 - automatisch im Fall der Beendigung der Tätigkeit an der OVGU oder an der die Mitgliedschaft nach Abs. (1) vermittelnden Forschungseinrichtung oder
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere im Fall von Verstößen gegen die nach dieser Ordnung bestimmten Verhaltensregeln und Pflichten. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch das Direktorium und wird dem betreffenden Mitglied nach dessen Anhörung unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Assoziierte Mitglieder

- (1) Externe promovierte WissenschaftlerInnen nicht lokaler universitärer oder außeruniversitärer Einrichtungen sowie von Unternehmen, mit denen die OVGU im Rahmen des CAME kooperiert, können durch persönlichen Antrag in Textform auf Beschluss des Direktoriums den Status eines assoziierten Mitglieds erhalten. Die Berufung als assoziiertes Mitglied erfolgt für jeweils drei (3) Jahre; Wiederberufungen sind auf schriftlichen Antrag unbegrenzt möglich.
- (2) Ordentliche Mitglieder des CAME, die an andere Forschungseinrichtungen wechseln, können auf Antrag an das Direktorium ihre Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied fortsetzen. Assoziierte Mitglieder, die an die OVGU wechseln, werden, ohne dass es eines Antrags bedarf, ordentliche Mitglieder. Abs. (1) findet entsprechende Anwendung.
- (3) Ordentliche Mitglieder des CAME, die wegen Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze aus dem aktiven Beschäftigungsverhältnis an der OVGU ausscheiden, können auf Antrag an das Direktorium ihre Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied fortsetzen.
- (4) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Assoziierte Mitglieder erhalten die gleichen Informationen wie ordentliche Mitglieder und werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, ohne jedoch Antrags- und Stimmrecht zu besitzen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des Zentrums sind den Zielen des CAME nach Maßgabe dieser Ordnung verpflichtet. Sie müssen sich aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des CAME, insbesondere mit eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen beteiligen.
- (2) Die Mitglieder werden ermutigt, in ihrer Verfügung stehende projektbezogene personelle und sachliche Ressourcen zur Erfüllung der Ziele gemäß § 2 einzusetzen und werben kompetitive Drittmittel für die Forschungsziele des CAME einsetzen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder des CAME sind berechtigt, dem Direktorium entsprechend den internen Maßgaben Anträge für Forschungsprojekte vorzulegen, die innerhalb des Zentrums durchgeführt/unterstützt werden können. Die Rechte der OVGU und der ggf. außeruniversitären Kooperationspartner bleiben davon unberührt.

- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind nach Aufforderung bzw. soweit ihnen Forschungsmittel seitens des CAME nach Abs. 3 zugewiesen werden gegenüber dem Direktorium zur Berichterstattung verpflichtet. Ebenso sind sie angehalten, an der Berichterstattung zur wissenschaftlichen Arbeit des CAME, an erforderlichen Jahres- und Abschlussberichten mitzuwirken.
- (5) Alle Mitglieder sollen bei Veröffentlichungen die Zugehörigkeit zum CAME als weitere Affiliation ausweisen. Bei Publikationen aus CAME-geförderten Maßnahmen ist dies verpflichtend.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Grundsätzen des DFG-Kodex („Leitlinien Empfehlungen der DFG-Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“) und deren rechtsverbindlicher Umsetzung innerhalb der OVGU zu folgen.

§ 8 Direktorium

- (1) Das CAME wird durch ein Direktorium geleitet, dem bis zu 9 ordentliche Mitglieder des CAME angehören können. Die Hälfte der Mitglieder des Direktoriums müssen hauptamtliche ProfessorInnen der OVGU sein; ihm können auch DirektorInnen außeruniversitärer Forschungseinrichtungen angehören, soweit sie in einem gemeinsamen Verfahren mit der OVGU berufen wurden. Die medizinische, ingenieurwissenschaftliche und die naturwissenschaftliche Forschungsrichtung im CAME sollen vertreten sein.
- (2) Der/Die OVGU-VertreterIn im Vorstand des Forschungscampus *STIMULATE* (benannt durch den Rektor/die Rektorin) ist kraft Amtes eine/r der DirektorInnen nach Abs. (1).
- (3) Dem Direktorium nach Abs. (1) gehört ferner ein von der Mitgliederversammlung vorgeschlagenes und vom Direktorium bestelltes CAME-Mitglied aus der Gruppe nach § 60 S.1 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme an. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die DirektorInnen nach Abs.(1) werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung durch die ordentlichen Mitglieder für eine Amtszeit von jeweils vier (4) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Direktoriums nach Abs. (1) vorzeitig aus, so wird entsprechend des Nachrückverfahrens ein/e Nachfolger/-in für den Rest der Amtszeit bestimmt. Näheres regelt die Wahlordnung des CAME.
- (6) Das Direktorium koordiniert unter Berücksichtigung der Ziele die durchzuführenden Forschungsvorhaben, berät bei Bedarf die SprecherInnen bei der strategischen Weiterentwicklung und Vergabe von Forschungsmitteln und betreibt die wissenschaftliche Vernetzung des CAME. In Abstimmung mit dem Strategiekreis beschließt das Direktorium die strategische Weiterentwicklung des CAME. Über zentral zur Verfügung gestellte Ressourcen entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit dem Strategiekreis auf der Basis von durch CAME entwickelte Konzepte über den Mitteleinsatz.
- (7) Beschlüsse des Direktoriums werden in Sitzungen gefasst, die i.d.R. alle drei (3) Monate unter der Leitung der SprecherInnen einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Direktoriumsmitglieder gegeben. Elekt-

ronische Sitzungsformate (Videokonferenzen) sind möglich. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine/n andere/n stimmberechtigte/n Direktor/in ist möglich. Jedes Mitglied des Direktoriums kann die außerordentliche Einberufung des Direktoriums verlangen.

§ 9 SprecherInnen

- (1) Aus dem Kreis der hauptamtlichen professoralen Mitglieder des Direktoriums werden auf Vorschlag desselben bis zu drei (3) SprecherInnen vom Rektor/von der Rektorin für eine Amtsperiode von vier (4) Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die SprecherInnen führen mit Unterstützung der *STIMULATE*-Geschäftsstelle die laufenden Geschäfte des CAME und sind für die Konzeption, Koordination und Umsetzung des wissenschaftlichen Programms des Zentrums verantwortlich.
- (3) Darüber hinaus sind sie entsprechend ihrer internen Absprachen insbesondere für folgende Angelegenheiten des Zentrums zuständig:
 - Vertretung der Interessen des CAME in der OVGU sowie nach außen,
 - interne Verteilung der dem CAME zur Verfügung stehenden Forschungsmittel unter Berücksichtigung der Beschlusslage des Direktoriums bzw. im Fall zentral bereit gestellter Ressourcen in Abstimmung mit dem Rektorat im Einvernehmen mit dem Strategiekreis,
 - Einberufung des Direktoriums und der Mitgliederversammlung,
 - Unterrichtung des Rektorats und des Strategiekreises über alle wesentlichen das CAME betreffenden Angelegenheiten,
 - Erfüllung der Rechenschaftspflichten des CAME.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird erstmals unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Ordnung durch das Rektorat einberufen und geleitet. Im Anschluss wird die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich mit einmonatiger Ladungsfrist durch die SprecherInnen einberufen und von ihnen geleitet. Die Tagesordnung und die Tagungsunterlagen werden rechtzeitig vor der Versammlung per Email bekanntgegeben.
- (2) Auf Verlangen eines Viertels der ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder wählen entsprechend dem in der Wahlordnung des CAME festgelegten Turnus die Mitglieder des Direktoriums. Die Wahlordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann grundsätzlich alle Fragen, die Zwecke und Ziele des CAME berühren, erörtern und dem Direktorium Empfehlungen geben. Sie erörtert den (Rechenschafts-)Bericht der SprecherInnen und kann ihnen allgemeine Grundsätze für die Arbeit des Zentrums empfehlen. Sie führt einen Erfahrungsaustausch unter den CAME-Mitgliedern herbei und regt interdisziplinäre Forschungsvorhaben an.
- (5) Beschlüsse erfordern die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, sofern diese Ordnung nichts anderes vorsieht. Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

- (6) Assoziierte Mitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und haben Rederecht.

§ 11 Kooperationsplattformen

- (1) Ziele der Kooperationsplattformen sind ein zentrales Instrumente- und Forschungsdaten-Management, gestärkte Schnittstellen zur klinischen Forschung, die Etablierung von Core Facility-Konzepten und Datenstandards (insbesondere zwischen der OVGU und dem Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. sowie gemeinsam mit außeruniversitären Partnern) und die Bündelung bzw. zentrale Zugänglichkeit von Medizinprodukte-Technologietransfer- und Zulassungsservices.
- (2) CAME kann forschungsthematische Kooperationsplattformen etablieren, die eigenständige (Entscheidungs-)Strukturen und Finanzierungsformen aufweisen können wie bspw. die bei CAME-Errichtung bereits etablierte Plattform des Forschungscampus *STIMULATE – Solution Center für Image Guided Local Therapies*. Bestehende Verpflichtungen der Plattformen bspw. gegenüber Mittelgebern oder Kooperationspartnern sind bei internen Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen. Sollten dazu schriftliche Vereinbarungen zwischen CAME und den Plattformen getroffen werden, sind diese dem Rektorat zur Kenntnis zu geben.
- (3) Perspektivisch sollen im Zentrum weitere Kooperationsplattformen im medizintechnischen Kontext aufgebaut werden – bspw. ein MRT-Gerätezentrum mit definierten Nutzer- und Entgelt-Regelungen und breiter Zugänglichkeit für alle OVGU-Forschungsdisziplinen.

§ 12 Berichtspflicht und Evaluierung

- (1) Das CAME berichtet jährlich in der Regel bis zum 30.06. des Folgejahres über die geleistete Arbeit und die Verwendung eingesetzter Mittel über den Strategiekreis an das Rektorat.
- (2) In Abständen von max. fünf (5) Jahren findet nach Maßgabe des Rektorats eine Evaluation des Zentrums unter Mitwirkung des Strategiekreises und externer Berater*innen statt.
- (3) Die Evaluation erfolgt im Hinblick auf den Mehrwert des Zentrums für die gesamtuniversitäre Entwicklung auch im Sinne Zentren und Fakultäten verbindender Zielstellungen nach § 3 Abs. (3).

Teil II Benutzungsordnung

§ 13 Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt bezogen auf die Ressourcen des Zentrums sind alle ordentlichen CAME-Mitglieder im Rahmen der Erfüllung ihrer dienstlichen bzw. auf Nachwuchsförderung bezogenen Aufgaben.

§ 14 Ressourcenbereitstellung

- (1) Die OVGU stellt den ordentlichen Mitgliedern die für die Durchführung der wissenschaftlichen (Teil-) Projekte des Zentrums notwendigen Ressourcen in geeigneter Weise zur Verfügung.
- (2) Soweit das Zentrum eigene Mittel einwirbt, verantworten die SprecherInnen deren zweckgebundene Verwendung entsprechend intern festgelegter Vergabeverfahren bzw. beantragen unter Berücksichtigung der internen Zuständigkeit die Freigabe der zur Verbesserung der Infrastrukturentwicklung in Forschungsverbänden die ggf. zur Verfügung stehenden Mittel bei der jeweiligen Fakultät.
- (3) Soweit dem Zentrum eigene Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen werden, verantworten die SprecherInnen deren zweckgebundene Verwendung entsprechend § 9 Abs. 3 und der intern festgelegten Vergabeverfahren.
- (4) Abs. (2) und (3) gelten entsprechend für die dem Zentrum zugewiesenen Flächen in Forschungsverfügungsgebäuden. Auch hier verantworten die SprecherInnen deren zweckgebundene Verwendung gemäß § 2 entsprechend intern festgelegter Vergabeverfahren.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft.

Magdeburg, den 23.06.2021

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg